

Anlage 4.4



Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd											
21. JUNI 2017											
1				2				3			
10	150	153	156	159	41.1	61	66	20	41.2	CCS	
13	151	154	157	160	41.3	62	68	30	41.4	3.3	
14	152	155	158	16	41.5	65		40	50		

Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

Bürgermeisteramt

Schwäbisch Gmünd

LANDRATSAMT

Baurecht und Naturschutz

Kontakt Herr Scheuermann
johannes.scheuermann@ostalbkreis.de

Zimmer 344
Telefon 07361 503-1361
Telefax 07361 503581361

Unser Zeichen IV/41.1-621.41 JS/SG
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Aalen, 19.06.2017

Bebauungsplan „Wohnen am Vogelhof“ in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Arnold,

zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:

Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
(Frau Mayer, Tel. 07961 567-3425)

Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet ist im Allgemeinen Kanalisationsplan nicht enthalten. Die Nachweise zur Regenwasserbehandlung der Stadt Schwäbisch Gmünd werden derzeit mit Hilfe einer Schmutzfrachtberechnung überrechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet in diesen Nachweisen entsprechend berücksichtigt wird und die Berechnungen für eine ordnungsgemäße Erschließung im weiteren Verfahren geführt werden. Unter Beachtung dieser Punkte wird dem Bebauungsplan fachtechnisch zugestimmt.

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz
Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.

Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete
Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Altlasten und Bodenschutz

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Der Verlust des Schutzguts Boden wurde im UMWELTBERICHT mit 11.092 WE bilanziert; dies entspricht 44.368 ÖP.

Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Telefon-Vermittlung 07361 503-0
info@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Sie erreichen uns
Mo, Mi – Fr 8:15 – 11:45 Uhr
Mo, Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten
anderer Geschäftsbereiche erfahren
Sie bei der Telefon-Vermittlung.

Kreissparkasse Ostalb
IBAN: DE52 6145 0050 0110 0003 47
SWIFT-BIC: OASPDE6A
Gläubiger-ID: DE 63 OAK 0000 000 2036

Die vom Fachplaner aufgestellte Bilanzierung ist nachvollziehbar und plausibel. Eine Berücksichtigung des bodenschutzrechtlichen Eingriffs im Rahmen einer gesamtnaturschutzrechtlichen Betrachtung ist möglich und muss daher mit der unteren Naturschutzbehörde (Frau Frey) abgestimmt werden.

Hinweis an den Planer:

Für die Bewertung des Eingriffs- und der Kompensation ist vom Planer die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Stand: Dezember 2012) zu verwenden.

Kostenloser Download: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/6638/

Geschäftsbereich Landwirtschaft

(Herr Reiss, Tel. 07961 9059-3630)

Zu o. a. Vorhaben wurde bereits am 13.01.2016 Stellung genommen. In der Folge wurde die Planung hinsichtlich der externen Eingriffsausgleichsmaßnahmen abgeändert. Im aktuell vorliegenden Stand vom März 2017 soll nunmehr eine externe Ausgleichsmaßnahme „Magerwiese Pfahläcker in Herlikofen“ durchgeführt werden. Hierzu sollen 3 Flurstücke (Flst. Nr. 1312, 1314 und 1315), die sich im Eigentum der Stadt Schwäbisch Gmünd befinden, herangezogen werden. Bewirtschaftet werden diese Flurstücke mit 14 anderen Flurstücken zusammen in einem Bewirtschaftungsschlag von ca. 5 ha als Ackerfläche von der Pauser GbR, Herlikofen. Unmittelbar südlich davon wird ein weiterer Schlag aus 5 Flurstücken mit ca. 1,2 ha von der Pauser GbR ebenfalls als Ackerfläche bewirtschaftet. Insgesamt bewirtschaftet die Pauser GbR 59,4 ha LF, davon 46,94 als Ackerland.

In der Flurbilanz Baden-Württemberg ist diese von der Pauser GbR bewirtschaftete Fläche, also auch die von der Stadt Schwäbisch Gmünd angeführten Flurstücke in der Flächenbilanzkarte infolge ihrer Ertragsfähigkeit als Vorrangflur Stufe 2 (gute bis sehr gute Landbauwürdigkeit) eingestuft. Gemäß § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch zu nehmen. Die hier betroffene Fläche ist als ackerbaulicher Standort hervorragend zu bewirtschaften. Sie sollte daher nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden, auch insbesondere deshalb, weil diese Flurstücke im von der Pauser GbR bewirtschafteten Gesamtschlag verteilt liegen und deren Wegfall die künftige Bewirtschaftung der Restfläche unverhältnismäßig erschweren würde. Eine differenzierte Bewirtschaftung ist praktisch unmöglich.

Insofern bestehen gegen die Nr. 2 der geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen „Magerwiese Pfahläcker in Herlikofen“ aus Sicht des Geschäftsbereiches Landwirtschaft grundsätzliche Bedenken. Diese werden zurückgestellt, wenn der erforderliche Eingriffsausgleich anderweitig, vorrangig durch Aufwertung und Verbesserung bestehender Biotopstrukturen erbracht wird.

Gerne sind wir bereit, bei der Festlegung alternativer Ausgleichsmaßnahmen im Vorfeld frühzeitig mitzuwirken, wie dies auch im Landesnaturschutzgesetz gemäß § 15 Abs. 6 vorgesehen ist.

Geschäftsbereich Naturschutz

(Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)

1. **Artenschutz**

Die Ausführungen des Umweltberichts zum Artenschutz (artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung) sind ausreichend und nachvollziehbar.

Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vegetationszeit (01.10. bis 01.03.) durchgeführt werden. Allerdings wird auf die im Bebauungsplan enthaltenen Pflanzbindungen verwiesen.

2. **Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

Im Planbereich befindet sich der FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“. Für die entfallende Flachlandmähwiese ist auf den Grundstücken Flst.Nr. 1312, 1314 und 1315 im Gewann Pfahlacker auf Gemarkung Schwäbisch Gmünd-Herlikofen eine magere Flachlandmähwiese zu entwickeln. Die Maßnahmenbeschreibung (Maßnahmenblatt 2, Anhang 2) ist für die Entwicklung der Flachlandmähwiese zu beachten und einzuhalten.

Von dem Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Scheuermann

Anlage

1 Bund Akten zurück

Von: Weiher Jens-Olaf [<mailto:Jens-Olaf.Weiher@ostalbkreis.de>]

Gesendet: Freitag, 7. Juli 2017 14:51

An: Leuthe, Erwin; Postfach Baurecht und Naturschutz

Cc: Noack Wolf; Bosch Hans

Betreff: Bebauungsplan „Wohnen am Vogelhof“ in Schwäbisch Gmünd, hier: Ergänzung zur Stellungnahme LRA/UF vom 14.06.2017

Bebauungsplan „Wohnen am Vogelhof“ in Schwäbisch Gmünd

(IV/41.1-621.41 JS/SG)

Ihr Schreiben vom 24.05.2017

Meine Stellungnahme vom 14.06.2017, unser heutiges Telefonat

Verteiler:

Stadt Schwäbisch Gmünd, Stadtplanungs- und Baurechtsamt

LRA OAK, Baurecht und Naturschutz

Sehr geehrter Herr Leuthe,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf meine o.g. Stellungnahme erscheint folgende Ergänzung notwendig.
Diese betrifft die im Umweltbericht als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches unter Ziffer 5.3 vorgeschlagene Maßnahme „Waldumwandlung am Rotenbach“:

- die Terminologie ist verwirrend, da hier keine Waldumwandlung im Sinne des §9 LWaldG gemeint ist, die mit dieser Zielsetzung auch nicht genehmigungsfähig bzw. sogar ausgleichspflichtig wäre.
- In der Maßnahmenbeschreibung sind drei getrennte Vorhaben ausgewiesen:
 1. Entwicklung eines standortgerechten Waldbiotops: der Vorschlag, entlang des §30 BNatSchG Biotops „Rotenbach W Schwäbisch Gmünd“ (hiebsreife!) Fichten-Bestände zurück zu nehmen und durch Naturverjüngung und Ergänzungspflanzung zu einer naturnahen Uferbegleitvegetation zu entwickeln ist zu begrüßen. Eine Eignung als Ausgleichsmaßnahme ist nur gegeben, wenn mittel- bis langfristig der Biotoptyp einer naturnahen Schwarzerlen-Ahorn-Eschen Waldgesellschaft erreicht werden kann. **Um dieses abschließend bewerten zu können, ist eine detailliertere Maßnahmenbeschreibung und Flächenabgrenzung notwendig.**
 2. Entwicklung und Pflege einer artenreichen Nasswiese: diese Maßnahme ist zu begrüßen zumal sich der Pflegezustand der Wiese in den vergangenen Jahren verschlechtert hat (nicht forstrelevant).
 3. Entwicklung Waldmantel: das Ziel, die Beschattung der Wiese zurück zu nehmen ist zu begrüßen. Dafür können ein Großteil tief beasteter Traufbäume (Fichten) entnommen werden. Allerdings erscheint der geeignete Bereich entlang der Grenzen des Flurstücks 840 (Längsseiten der Wiese zum Nachbargrundstück im Westen bzw. Bachlauf im Osten) sehr schmal für die Ausformung eines Waldsaums. **Um die Maßnahme abschließend bewerten zu können, ist daher eine detailliertere Flächenabgrenzung notwendig.**

Mit freundlichen Grüßen
Weiher

Jens-Olaf Weiher

Landratsamt Ostalbkreis

Dezernat III - Wald und Forstwirtschaft

Leiter Forst-Außenstelle Schwäbisch Gmünd

Haußmannstraße 29

73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171 32-4290

Telefax: 07171 32-295

Mobil: 0173 3809397

Mail: jens-olaf.weiher@ostalbkreis.de

www.ostalbkreis.de



OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

LANDRATSAMT

Baurecht und Naturschutz

Bürgermeisteramt

Schwäbisch Gmünd

U	B	Bürgermeisteramt	
F	R	Schwäbisch Gmünd	
K	S	15. JAN. 2016	
10	150	56	159
13	161	57	16
14	152	159	158

Kontakt Herr Scheuermann
johannes.scheuermann@ostalbkreis.de

Zimmer 344
Telefon 07361 503-1361
Telefax

Unser Zeichen IV/41.1-621.41 JS/SG
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Aalen, 13.01.2016

Bebauungsplan „Wohnen am Vogelhof“ in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Arnold,

zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:

Geschäftsbereich Wasserwirtschaft

(Herr Huber, Tel. 07961 567-3410)

Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet ist im Allgemeinen Kanalisationsplan nicht enthalten. Die Nachweise zur Regenwasserbehandlung der Stadt Schwäbisch Gmünd werden derzeit mit Hilfe einer Schmutzfrachtberechnung überrechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet in diesen Nachweisen entsprechend berücksichtigt wird und die Berechnungen für eine ordnungsgemäße Erschließung im weiteren Verfahren geführt wird. Unter Beachtung dieser Punkte, wird dem Bebauungsplan fachtechnisch zugestimmt.

Altlasten und Bodenschutz

Der vorliegenden Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden im Umweltbereich kann zugestimmt werden. Sie enthält auch bereits als Minimierungsmaßnahme eine verbindlich festgelegte Dachbegründung im Gebiet WA2. Das verbleibende Defizit in Höhe von 18.496 Ökopunkten, ist im Rahmen einer gesamt-naturschutz-rechtlichen Betrachtung auszugleichen oder zu kompensieren.

Die Umweltauswirkungen sind aus der Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB damit ausreichend beschrieben.

Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Telefon-Vermittlung 07361 503-0
info@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Sie erreichen uns
Mo, Mi – Fr 8:15–11:45 Uhr
Mo, Di 14:00–16:00 Uhr
Do 14:00–18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten
anderer Geschäftsbereiche erfahren
Sie bei der Telefon-Vermittlung.

Kreissparkasse Ostalb
Kto.- Nr. 110 000 347, BLZ 614 500 50
IBAN: DE52 6145 0050 0110 0003 47
SWIFT-BIC: OASPDE6A
Gläubiger-ID: DE 63 OAK 0000 000 2036

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz

Oberirdische Gewässer sind nicht betroffen

Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Geschäftsbereich Landwirtschaft

(Herr Reiss, Tel. 07961 9059 3630)

Zu o. a. Bebauungsplan wurde bereits mit Stellungnahme des Landratsamtes Ostalbkreis vom 27.05.2014 Stellung genommen. Da zum damaligen Zeitpunkt der Umweltbericht und insbesondere die ökologische Eingriffsausgleichsbilanzierung noch nicht vorlag, musste davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weitgehend innerhalb des vorgesehenen Bebauungsplangebietes realisiert werden können. In dem nunmehr vorliegendem Umweltbericht vom November 2015 ist unter 5.3 Nr. 2 zu entnehmen, dass das Flurstück 477/3 auf Gemarkung Weiler in den Bergen als externe Kompensationsmaßnahme in Dauergrünland umgewandelt und künftig extensiv bewirtschaftet werden soll.

Dieses Flurstück wurde und wird nachweislich als Ackerland bewirtschaftet, eine Einsaat als Dauerwiese oder Dauergrünland ist nicht erfolgt. Der vorhandene Grünbewuchs in Form von *Lolium perenne* (Weidelgras) ist als Ackergras zu Futterzwecken angebaut worden. Das fast ebene Flurstück wird zusammen mit dem südlich angrenzenden Flurstück Nr. 477/7 als einheitlicher Bewirtschaftungsschlag vom Betrieb Alois Schmid, Weiler in den Bergen, Unterer Haldenhof 1, 73529 Schwäbisch Gmünd bewirtschaftet. Um das Flurstück herum liegen weitere intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen anderer Bewirtschafter. Eine Herausnahme dieses hier genannten Flurstückes würde zu einer deutlichen Verschlechterung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten dieser Flurstücke insgesamt führen.

In der Flurbilanz Baden-Württemberg ist dieses Flurstück in der Flächenbilanzkarte in folge seiner Ertragsfähigkeit als Vorrangflur Stufe 2 (gute bis sehr gute Landbauwürdigkeit) eingestuft. Gemäß § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Gemarkung Weiler in den Bergen ist größtenteils als Grenzertragsfläche eingestuft und wird überwiegend aus Dauergrünland auf meist hängigen Flächen bewirtschaftet. Die wenigen ebenen ackerbaulich nutzbaren, ertragreichen Ackerflächen sollten daher nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden.

Aus den o. a. Gründen besteht daher gegen die hier vorliegende Planung aus Sicht des GB Landwirtschaft Bedenken. Diese werden zurück gestellt, wenn der erforderliche Eingriffsausgleich anderweitig z. B. durch Aufwertung und Verbesserung bestehender Biotopstrukturen erbracht wird.

Gerne sind wir bereit, bei der Festlegung alternativer Ausgleichsmaßnahmen im Vorfeld frühzeitig mitzuwirken, wie dies auch im Landesnaturschutzgesetz gemäß § 6 Abs. 2 und § 15. Abs. 6 aktuell vorgesehen ist.

Geschäftsbereich Naturschutz

(Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)

Artenschutz

Die Ausführungen des Umweltbereichs zum Artenschutz (artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung) sind ausreichend und nachvollziehbar.

Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vegetationszeit (01.10 bis 01.03.) durchgeführt werden. Allerdings wird auf die im Bebauungsplan enthaltenen Pflanzbindungen verwiesen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Im Planbereich befindet sich der FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“. Für die entfallende Flachlandmähwiese ist auf dem Grundstück Flst.Nr. 477/3 auf Gemarkung Schwäbisch Gmünd-Weiler aus einer frisch angesäten Ackerfläche eine magere Flachlandmähwiese zu entwickeln. dazu muss der bestehende Pflanzenbestand aus Weidelgras sehr sorgfältig entfernt werden und die Wiese mit autochtonem Saatgut (Vorschlag: Fa. Rieger-Hofmann) eingesät werden. Nach Vorgabe der Saatgutfirma ist die Fläche in den ersten Jahren mit Schröpfschnitten etc. zu behandeln und anschließend wird der Bestand zweimal jährlich mit Abfuhr des Mähguts genutzt. Auf Düngung, Bodenbearbeitung und Pflanzenschutzmittel ist dauerhaft zu verzichten. Die ökologische Baubegleitung sollte durch den Landschaftserhaltungsverband übernommen werden. Eventuell kann später (frühestens nach 5 Jahren), nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde, eine Erhaltungsdüngung eingeführt werden.

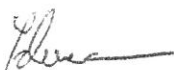
Die Streuobstbäume für das Pflanzgebot 1 sollten sehr locker und möglichst ohne große Beschädigung der Grasnarbe gepflanzt werden, damit dort die magere Flachlandmähwiese erhalten bleibt. Die Pflege des Grünlands sollte so wie in der Pflanzbindung 1 festgeschrieben werden. Der erste Schnitt sollte nicht vor 15. Juni erfolgen. Auf Düngung, Bodenbearbeitung und Pflanzenschutzmittel ist dauerhaft zu verzichten.

die Dachbegründung ist nur mit einem Aufbau von mindestens 10 cm vorgeschrieben, so dass nur zwei Biotopwertpunkte anerkannt werden können.

Bei der Waldumwandlung am Rotenbach ist der Krautsaum jeweils mit 10 m und die Strauchschicht auch 10 m breit entlang der Nasswiese zu entwickeln, damit sich wirklich die Verbesserung der Nasswiese erreichen lässt.

Von den Geschäftsbereichen Straßenbau sowie Wald und Forstwirtschaft werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Scheuermann

Anlage

1 Bund Akten zurück